

## Interaktive Fernkurse

Bei interaktiven Fernkursen handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen, sofern die Vermittlung von Wissen das in erster Linie verfolgte Ziel ist und die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten sind.

Ein interaktiver Fernkurs liegt vor, wenn ein fachlicher Austausch zwischen dem Leistungserbringer (Bildungsanbieter) und dem Kursteilnehmer ausschliesslich online stattfindet oder diesem online die Möglichkeit geboten wird, auf fachlicher Ebene mit dem Leistungserbringer interagieren zu können. Das Vorliegen eines interaktiven Fernkurses setzt somit voraus, dass jeder Kursteilnehmer fachliche Fragen betreffend den angebotenen Kursinhalt online an einen direkten Fachkontakt des Leistungserbringers (z. B. Fachverantwortlicher, Studiengangsleiter, Modulverantwortlicher oder Referent) stellen kann und von diesem hierauf eine individuelle, persönliche, nicht automatisierte Antwort erhält bzw. ein fachlicher Austausch stattfindet.

Der fachliche Austausch ist auf jeglichen Kommunikationskanälen möglich und kann zeitunabhängig erfolgen. Bei interaktiven Fernkursen gilt das Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG. (MWST-Branchen-Info 20 Bildung, Ziff. 4.9.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

## Veranstalter - Organisator

Als Veranstalter gilt derjenige, der den Anlass gegenüber den Besuchern und Teilnehmern im eigenen Namen ankündigt und durchführt, ferner auch derjenige, der einen oder mehrere Organisatoren mit der Organisation eines ganzen Anlasses oder mit Teilen davon beauftragt. Der Ort der Dienstleistung des Veranstalters ist derjenige Ort, an welchem der physische Anlass stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Organisator ist, wem die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Anlasses erforderlichen Vorkehrungen in Auftrag gegeben werden. Ein Organisator organisiert den Anlass entweder in fremdem Namen und für fremde Rechnung (direkte Stellvertretung) oder aber in eigenem Namen und für Rechnung des Veranstalters (indirekte Stellvertretung; MWST-Branchen-Info 20 Bildung, Ziff. 4.18.3.1 und 4.18.3.2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

## Kulturelle Dienstleistungen, bei welchen der Ort der tatsächlichen Ausübung massgebend ist

Dienstleistungen, namentlich auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, der Unterhaltung etc., oder ähnliche Leistungen, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen, gelten als an jenem Ort erbracht, an welchem die Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG; MWST-Branchen-Info 23 Kultur, Ziff. 3.2.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025)

## Die ESTV hat das Formular Nr. 764 für die Anwendung des Meldeverfahrens (Art. 38 MWSTG) überarbeitet.

Das Formular steht in aktualisierter Form auf der Website der ESTV zur Verfügung und ist ab dem Publikationsdatum für sämtliche Vermögenstransaktionen (obligatorische und freiwillige Anwendungen des Meldeverfahrens) zu verwenden. Wichtiger Hinweis: bei einem obligatorischen Anwendungsfall werden neu keine Unterschriften der involvierten Parteien mehr notwendig sein. Beim freiwilligen Meldeverfahren sind jedoch weiterhin die rechtsverbindlichen Unterschriften beider Parteien notwendig. Bern, 17.11.2025.